

GdP Thüringen – wichtige Information!



Info – Nr.: 51/2011

Ausgleich für Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeit

Mit Beschluss vom 28.04.2011 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Beamter Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) hat, wenn er länger als 18 Monate mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines höherwertigen Dienstpostens beauftragt war (Az.: 2 C 30.09).

Es ist nicht auszuschließen, dass auch Beamte in Thüringen einen Rechtsanspruch auf eine solche Zulage haben könnten. Die GdP Thüringen unterstützt jetzt einen Rechtsschutzantrag, mit dem solche Ansprüche geprüft werden sollen. Eine sichere Aussage dazu ist gegenwärtig noch nicht möglich. Ansprüche könnten noch rückwirkend auf den 01.01.2009 bestehen, wenn zu diesem Zeitpunkt schon die Beauftragung bestand.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die länger als 18 Monate auf einem höherwertigen Dienstposten verwendet wurden oder werden und mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt sind, die sicher gehen wollen, dass ihnen keine Ansprüche verloren gehen, sollten einen Antrag auf Zahlung der Verwendungszulage stellen. Um sich Ansprüche rückwirkend aus 2009 zu erhalten müsste dieser Antrag bis

zum 31.12.2011

gestellt werden.

Sollte jemand den Antrag stellen, so müsste er dann zunächst auch einen Widerspruch in eigener Zuständigkeit einlegen. Wir gehen davon aus, dass wir kurzfristig in dem von der GdP unterstützten Verfahren das Bestehen von Ansprüchen klären können und gegebenenfalls zum Verwaltungsgericht kommen. Zu einem Aktenzeichen würden wir dann kurzfristig informieren. In diesem Fall kann dann im Rahmen eines Widerspruchs das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die anhängige Klage angeboten werden.

Eure GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Thüringen

Landesgeschäftsstelle:

Erfurt:

Juri-Gagarin-Ring 153, 99084 Erfurt

Telefon: (0361) 59895 -0

Telefax: (0361) 59895 - 11